

Anlage

Vorhaben: Kreisstraße 117 Deckenerneuerung Knoten Wozinkel/L16 bis OE Granzin

- Niederschrift und Erklärung -

über die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 – Verpflichtungsgesetz (BGBl. I S. 469, 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) sowie über die Verpflichtung nach § 6 Landesdatenschutzgesetz M-V vom 28. März 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011.

wurde mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben beauftragt:

Ingenieurleistungen Deckenerneuerung K117 Wozinkel-Granzin

Die zu verpflichtende Person wurde über die Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, über Informationen, die im Rahmen des Auftrags zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist untersagt, die Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Erfüllung des Auftrags weiter. Weiterhin sind die seitens des Auftraggebers für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Informationen auf dessen Verlangen hin zu löschen und entsprechende Unterlagen zu vernichten.

Es wurden folgende Vorschriften bekanntgegeben:

- § 1 Verpflichtungsgesetz
- § 6 Landesdatenschutzgesetz M-V
- § 133 Strafgesetzbuch - Verwahrungsbruch
- § 201 Strafgesetzbuch - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
- § 202a Strafgesetzbuch - Ausspähen von Daten
- § 202b Strafgesetzbuch - Abfangen von Daten
- § 202c Strafgesetzbuch - Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten
- § 203 Strafgesetzbuch - Verletzung von Privatgeheimnissen,
- § 204 Strafgesetzbuch - Verwertung fremder Geheimnisse
- § 303a Strafgesetzbuch - Datenveränderung
- § 303b Strafgesetzbuch - Computersabotage
- § 331 Strafgesetzbuch - Vorteilsannahme
- § 332 Strafgesetzbuch - Bestechlichkeit
- § 333 Strafgesetzbuch - Vorteilsgewährung
- § 334 Strafgesetzbuch - Bestechung
- § 335 Strafgesetzbuch - Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 353b Strafgesetzbuch - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 355 Strafgesetzbuch - Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 358 Strafgesetzbuch - Nebenfolgen

Die zu verpflichtende Person wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Vorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind. Die genannten Bestimmungen wurden ausgehändigt.

Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift, des Verpflichtungsgesetzes und der o. g. Strafvorschriften.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift des Verpflichteten

Unterschrift des Verpflichtenden